

Vereinbarung zur Geschäftsordnung für die Fachkommissionen gemäß § 8a DeQS-RL

Als Anlage 4 zum Vertrag über die Umsetzung der datengestützten
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung im Freistaat Thüringen ab 01. Januar 2022

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**
vertreten durch die erste Vorsitzende Frau Dr. Rommel,

der **Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen**
vertreten durch den ersten Vorsitzenden Herrn Dr. Rommel,

der **Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.**
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Gundula Werner

und

der **AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**
vertreten durch den Vorstand
hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer,

den **Ersatzkassen**

BARMER
Techniker Krankenkasse
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
HEK - Hanseatische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)
gemeinsam Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen,

der **BKK Landesverband Mitte,**
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt a. M.,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

schließen folgende Vereinbarung zur Geschäftsordnung für die Fachkommissionen gemäß
§ 8a DeQS-RL):

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Fachkommissionen	3
§ 3 Zusammensetzung der Fachkommissionen	3
§ 4 Mitarbeit in den Fachkommissionen	4
§ 5 Wahl der/des Vorsitzenden	4
§ 6 Beratungsverfahren in den Fachkommissionen	4
§ 7 Transparenz und Unabhängigkeit	5
§ 8 Vorbereitung der Sitzungen	5
§ 9 Durchführung von Fachkommissionssitzungen	6
§ 10 In- Kraft- Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachkommissionen gemäß § 8a der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung in Thüringen.
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der internen Organisation und Arbeitsweise der Fachkommissionen, insbesondere zu ihrer Zusammensetzung sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beratungsverfahrens.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Fachkommissionen

- (1) Das Lenkungsgremium der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) richtet für die in der DeQS-RL enthaltenen Verfahren spezifische Fachkommissionen ein. Die Festlegung von Art, Anzahl und Zusammensetzung der einzurichtenden Fachkommissionen erfolgt unter Berücksichtigung der themenspezifischen Regelungen der DeQS-RL. Insbesondere zur Sicherstellung einer fristgerechten Erfüllung der Anforderungen kann das Lenkungsgremium auch mehrere Fachkommissionen je Verfahren bilden.
- (2) Aufgabe der Fachkommissionen ist die Beratung der LAG und der Landesgeschäftsstelle gemäß § 8a Abs. 2 DeQS-RL und die Abgabe von Empfehlungen. Die Aufgaben der Fachkommissionen sind insbesondere:
 - a) Prüfung der von der Bundesauswertungsstelle übermittelten Auswertungen sowie fachliche Bewertung im Hinblick auf Auffälligkeiten
 - b) Empfehlung der Einleitung sowie zur Art und Weise des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 und dessen Zeitrahmen gegenüber der LAG
 - c) Bewertung der Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens
 - d) Empfehlung über den Abschluss des Stellungnahmeverfahrens oder Einleitung von Maßnahmen gemäß § 17 Absatz 3 und 4, sowie Empfehlungen zum Zeitrahmen innerhalb dessen die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, gegenüber der LAG
 - e) Empfehlung eines geeigneten Verfahrens zur Überprüfung der Durchführung sowie des Erfolgs der Maßnahmen gegenüber der LAG.
- (3) Weitere Aufgaben können von den Fachkommissionen im Rahmen der Umsetzung der durch die LAG beschlossenen QS-Maßnahmen entsprechend § 17 Absatz 3 und sonstiger Qualitätssicherungsvorgaben nach SGB V übernommen werden. Hierzu zählen unter anderem die Durchführung ergänzender Datenauswertungen, kollegiale Beratung, Kolloquien, Begehungen, Datenvalidierungen oder Peer-Review-Verfahren.

§ 3 Zusammensetzung der Fachkommissionen

- (1) Die Zusammensetzung der Fachkommissionen richtet sich nach den Bestimmungen in § 8a Absatz 4 sowie den themenspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der Vorschlag zur Benennung der Mitglieder für die Fachkommissionen und der sonstigen benannten Vertreterinnen und Vertreter erfolgt nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 durch die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, die KV Thüringen oder die KZV Thüringen sowie nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 durch die Verbände der Krankenkassen und nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 durch die gegebenenfalls in den themenspezifischen Bestimmungen genannten Organisationen.

- (3) Die Benennung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren durch die LAG. Eine Wiederbenennung ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist aus wichtigem Grund durch die vorschlagenden Organisationen oder die LAG möglich.
- (4) Eine über die Mindestbesetzung hinausgehende Benennung zusätzlicher Fachkommissionsmitglieder in fachlich gebotener Anzahl durch das Lenkungsgremium der LAG ist möglich, wenn dies zur frist- und sachgerechten Erfüllung der Aufgaben in den einzelnen Qualitätssicherungsverfahren notwendig ist.
- (5) Die Fachkommissionsmitglieder sowie die benannten weiteren Vertreterinnen und Vertreter können unter Beachtung ihrer fachlichen Anforderungen auch für mehr als eine Fachkommission benannt werden.

§ 4 Mitarbeit in den Fachkommissionen

- (1) Die Mitarbeit in den Fachkommissionen ist ein persönliches Ehrenamt. Die Fachkommissionsmitglieder sowie die weiteren benannten Vertreterinnen und Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Kostentragung richtet sich nach § 8a Absatz 10 der Richtlinie.
- (2) Die Fachkommissionsmitglieder und die weiteren benannten Vertreterinnen und Vertreter werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung und zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß § 8a Absatz 8 Satz 7 der Richtlinie verpflichtet. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit fort.

§ 5 Wahl der/des Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder der jeweiligen Fachkommissionen wählen für jede Fachkommission eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Beratungsverfahren in den Fachkommissionen

- (1) Grundlage der Beratungen sind die übermittelten Auswertungen mit den festgestellten Auffälligkeiten und die Stellungnahmen der Leistungserbringer ohne Kenntnis der Identität der Leistungserbringer, sofern eine Depseudonymisierung nicht zwingend erforderlich ist. Neben der Einholung von schriftlichen Stellungnahmen können im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens insbesondere Gespräche mit dem Leistungserbringer oder Begehungen vor Ort durchgeführt werden. Die Fachkommissionen sind berechtigt, notwendige Maßnahmen nach Satz 2 zur Durchführung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.
- (2) Die Fachkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens jeweils ein Vertreter der stimmberechtigten Organisationen gemäß den themenspezifischen Bestimmungen der Richtlinie teilnimmt.

- (3) Die Fachkommissionen formulieren ihre Beratungsergebnisse bei Abschluss des Stellungnahmeverfahrens unter Nutzung des bundeseinheitlichen Bewertungsschemas als Ergebnisniederschrift (Bericht) gemäß § 8a Absatz 9 der Richtlinie an das Lenkungsgremium und gibt Empfehlungen zur Einleitung von Maßnahmen der Stufen 1 oder 2 ab. Ergibt eine Empfehlung nicht einstimmig, so werden dem Lenkungsgremium die abweichenden Bewertungen ergänzend zur Kenntnis gegeben. Die Geschäftsstelle wird dabei unterstützend tätig.

§ 7 Transparenz und Unabhängigkeit

- (1) Die Fachkommissionsmitglieder sowie die weiteren Vertreterinnen und Vertreter haben vor der erstmaligen Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Fachkommission gegenüber der Geschäftsstelle Tatsachen offenzulegen, die ihre Unabhängigkeit potenziell in den Beratungen beeinflussen. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, welche die Unabhängigkeit in den Beratungen beeinflussen, sind unverzüglich offenzulegen.
- (2) Eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer kann von der Beratung ausgeschlossen werden, wenn eine Befangenheit für diesen Beratungsgegenstand zu besorgen ist. Die Befangenheit ist berechtigt, wenn unter objektiver Würdigung der tatsächlichen Gesamtumstände ein vernünftiger, objektiv fassbarer Grund für die Befürchtung besteht, die benannte Person werde nicht unparteiisch und unvoreingenommen beraten.
- (3) Über den Ausschluss gemäß Absatz 2 und dessen Umfang entscheidet die übrige Fachkommission. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Ist eine Befangenheit der betroffenen Person grundsätzlich zu besorgen, entscheidet die entsendende Organisation über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Abberufung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3.

§ 8 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Fachkommissionen tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Geschäftsstelle lädt die Fachkommissionen zur Sitzung ein. Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden durch die Geschäftsstelle zusammengestellt und versandt. Die Einladungen sollen an die Fachkommissionsmitglieder und weiteren benannten Vertreterinnen und Vertreter mindestens vier Wochen vor der Sitzung versandt werden, die Tagesordnungen zehn Tage vor der Sitzung und die Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung. Ein abweichendes Vorgehen ist bei Zustimmung aller Mitglieder der Fachkommission möglich.
- (3) Ist einem Fachkommissionsmitglied oder einer weiteren benannten Vertreterin oder einem Vertreter die Teilnahme an einer Fachkommissionssitzung nicht möglich, hat die betreffende Person die Geschäftsstelle über die Verhinderung unverzüglich zu informieren.
- (4) Für die Übermittlung der Beratungsunterlagen richtet die Geschäftsstelle einen passwortgeschützten Zugang individuell für jede der benannten Personen der jeweiligen Fachkommission ein. Zugriffe auf die Beratungsunterlagen werden protokolliert.

§ 9 Durchführung von Fachkommissionssitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle der LAG leitet die Sitzungen der Fachkommissionen und legt zu Beginn jeder Sitzung im Benehmen mit den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die endgültige Tagesordnung fest.
- (2) Die Sitzungen der Fachkommissionen sind nicht öffentlich und vertraulich. Mit Zustimmung der Sitzungsteilnehmer kann die Sitzung auch als Videokonferenz abgehalten werden. Alle an der Sitzung Teilnehmenden sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass vertrauliche Unterlagen auch außerhalb der Sitzung vertraulich behandelt werden. Dritte dürfen außerdem keine Auskünfte über das Stellungsverfahren, die Ausführungen einzelner Teilnehmerinnen und -teilnehmer oder über Empfehlungen erhalten.
- (3) Die Geschäftsstelle trifft in ihrem Verantwortungsbereich Vorkehrungen für eine vertrauliche Handhabung der Unterlagen. Bei Hinweisen über einen nicht unerheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeit hat die Geschäftsstelle das Lenkungsgremium zu informieren. Die betroffene Person ist anzuhören. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Vertraulichkeit sind ein wichtiger Grund zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds oder der weiteren Vertreterin oder des Vertreters aus der jeweiligen Fachkommission gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3. Die Entscheidung trifft das Lenkungsgremium.

§ 10 In- Kraft- Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird auf den Internetseiten der Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung unter www.lqs-thueringen.de veröffentlicht.